



Frauenfeld,

22. März 1999
Entscheid Nr. 226

1

Hohentannen

Zonenplanänderung und Gestaltungsplan Kiesabbau I

1. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1998 ersucht die Ortsvorsteherschaft Hohentannen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse hängig. Zonenplanänderungen bedürfen nach § 32 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sind gemäss § 32 Abs. 2 PBG keine übergeordneten Interessen berührt, erfolgt die Genehmigung durch das DBU. Das Kiesvorkommen in Hohentannen ist im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet festgesetzt (Richtplantext 5.3.1). Mit Beschluss Nr. 755 vom 15. September 1998 hat der Regierungsrat den darauf abgestimmten kommunalen Teilrichtplan Kiesabbau genehmigt, in welchem die nun vorliegende Folgeplanung mit Zonenplanänderung und Gestaltungsplan vorgegeben war. Unter diesen Voraussetzungen sind keine weiteren übergeordneten Interessen berührt und die Vorlage ist folglich dem DBU als Genehmigungsinstanz zu unterbreiten.
2. Mit der Kiesabbauplanung I werden nördlich und südlich des Dorfes Hohentannen die bestehenden Kiesabbauzonen gemäss den Vorgaben des erwähnten Teilrichtplanes Kiesabbau in Richtung des Dorfes erweitert. Der Gestaltungsplan regelt die notwendigen Details samt der späteren Rekultivierung. Die in der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes der Umweltschutzfachstelle vom 15. Dezember 1998 verlangten Ergänzungen der Sonderbauvorschriften (SBV) wurden vorgenommen. Im weiteren wurden in der verwaltungsinternen Vernehmlassung keine Vorbehalte angebracht. Die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes für Umwelt begrüsst die in Art. 19 SBV festgelegte Überwachung des Grundwassers und bietet ihre Mitwirkung an.

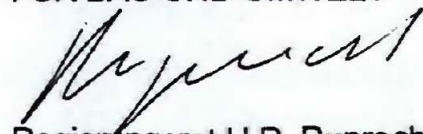
Des weiteren laufen zur Zeit bekanntlich Abklärungen über den Bau einer regionalen Schiessanlage in der Kiesgrube Freudenberg. Die involvierten kantonalen Stellen haben sich im Rahmen der Bauanfrage Nr. 1998.12-100 bereits grundsätzlich positiv zu einem solchen Vorhaben geäußert. Sollte dieses Projekt konkrete Formen annehmen, dann müssten am Gestaltungsplan Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes scheint es jedoch zweckmässig, diese Thematik im Gestaltungsplan noch unberücksichtigt zu lassen.

Der Vollständigkeit halber sei beigelegt, dass der ebenfalls bei den Akten liegende Rahmengestaltungsplan Kiesabbau eine Planungsgrundlage darstellt und damit nicht zu den genehmigungsbedürftigen Bestandteilen der Vorlage gehört. Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Hohentannen am 9. Dezember 1998 beschlossene Zonenplanänderung Kiesabbau I wird genehmigt.
2. Der von der Ortskommission Hohentannen am 18. Dezember 1998 beschlossene Gestaltungsplan Kiesabbau I, bestehend aus den Sonderbauvorschriften, dem Abbauplan, dem Gestaltungs- und Rekultivierungsplan und dem Profilplan, wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hohentannen, 9224 Hohentannen, unter Beilage eines Dossiers Gestaltungsplan Kiesabbau I samt Zonenplanänderung, mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Grundbuchamt Bischofszell
 - Umweltschutzfachstelle
 - Tiefbauamt
 - KIGA, Arbeitsinspektorat
 - Meliorationsamt
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Dossiers Gestaltungsplan Kiesabbau I samt Zonenplanänderung, mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. März 1999